

ner planerischen Behebung bedürfen,³⁴ weil eine Selbstregulierung der Interessen erfahrungsgemäss nicht funktioniert. Vielmehr scheint sich der Umgang mit dem Boden "immer mehr im Sinne einer interessengeleiteten Anarchie"³⁵ zu entwickeln. Dementsprechend gab es zwar spätere Versuche, die Raumordnung und Raumplanung in Liechtenstein auf eine eigene gesetzliche Basis zu stellen, sie waren aber bislang nicht von Erfolg gekrönt. "Im Rahmen der erneuten Revision des Baurechts wollte die Regierung im Jahre 1991 verschiedene planungsrechtliche Bestimmungen erweitern und griffiger gestalten In der Vernehmlassung des Gesetzesentwurfes fand diese Initiative keine Unterstützung."³⁶ Inzwischen hat die Regierung im Frühjahr 1995 einen neuen Entwurf für ein eigenes Gesetz über die Orts- und Landesplanung zur Stellungnahme unterbreitet.

Das Baugesetz sieht in der momentan geltenden Fassung zur Verwirklichung der Raumordnung das Instrument der Bauordnungen und Zonenpläne vor (vgl. Art. 3 Baugesetz). Die Bauordnungen enthalten allgemeine Bau- und Gestaltungsvorschriften der Gemeinde sowie Vorschriften zum Zonenplan, welcher unter anderem insbesondere die Erschliessung der Baugebiete, die Art und das Mass der baulichen Nutzung der Baugrundstücke sowie die Bauweise regelt. Der Zonenplan ist integrierender Bestandteil der Bauordnung und unterteilt das Gemeindegebiet in verschiedene Bebauungszonen und Zonen anderer Nutzung. Die raumplanerischen Vorschriften normieren allerdings nur Agenden der Ortsplanung und sprechen übergreifende, landesweite Planungsaufgaben nicht an.

Das momentan noch immer geltende Gesetz regelt also die Territorialplanung nicht abschliessend, es räumt vielmehr vor allem den Gemeinden die Ermächtigung ein, ausführende und ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Das heisst, die Hauptverantwortung und die Aufgabe, die Ideen der Raumordnung letztlich zu konkretisieren und umzusetzen, ist den Kommunen aufgebürdet.

Die Gemeinden nehmen den ihnen übertragenen Planungsauftrag auf recht unterschiedliche, zum Teil sehr individualistische Weise bzw. in

³⁴ vgl. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.): Veränderungen im Landschaftsraum, 1988, S. 52.

³⁵ Ruh, Brugger und Schenk: Ethik und Boden, 1990, S. 2.

³⁶ Sialm: Raumplanungsgesetz, 1995, S. 1.